	Name	Formular Änderung des Verwendungszwecks
•••••	Anschrift	
	Ort	
	Telefonnummer	
An die		
_	einde Brunn am Gebirge derle-Platz 1	
2345 Brun	nn am Gebirge	0.1
Betrifft:	Anzeigepflichtiges Vorhaben	am Gebirge, am
	Die Änderung des Verwendungszwecks voder die Erhöhung der Anzalbewilligungsbedürftige bauliche Abände Flächenwidmungsplan, Ben NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F., der Stiffen Fahrräder, der Spielplatzbedarf, die Festigkeit um Barrierefreiheit, die Belichtung, die Trockenheit, die betroffen werden könnten)	hl von Wohnungen ohne erung (wenn hiedurch Festlegungen im stimmungen des fellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für nd Standsicherheit, der Brandschutz, die
Sehr gee	hrte Damen und Herren!	
	eige(n) gemäß § 15 Abs. 1 a der NÖ Bar Grundstück in 2345 Brunn am Gebirge, Stra	uordnung 2014 i. d. g. F., an, dass aße/Gasse/Plat
	7	
	Nr.: Baufläche Nr.: n am Gebirge,	, EZ:
		geändert wird.
	<i>(Baulichkeit)</i> ersuche(n) die Baubehörde diese Baur n zur Kenntnis zu nehmen. Mit freundlichen Grü die/der Anzeigelege	ßen,
	Unterschriften	

Unterschriften

Folgende Beilagen müssen dem Ansuchen angeschlossen werden:

(Beilagen müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

Eine maßstäbliche Darstellung (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Dies ist eine Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der neuen EU Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO. Ihre Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Sie können gemäß DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung oder Widerspruch postalisch oder per E-Mail an gemeinde@brunnamgebirge.gv.at geltend machen.

Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 6 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F.,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBI. 8210 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen 6 Wochen zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

Gemäß § 26 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. hat der Bauherr das Datum des Beginns der Baubehörde anzuzeigen.

Auf die geltende Verordnung zu den Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge darf verwiesen werden.

Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 21,00 für die Beilagen € 6,00 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet.